

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/64fd681a-e2d4-3d3d-a0a9-b5ad72446fb4

Bibliografie

Titel Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße,

Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)

Amtliche Abkürzung GGVSEB

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 28.23.9241

§ 36 GGVSEB - Prüffrist für Feuerlöschgeräte

Die Prüffrist nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 2 ADR beträgt für in Deutschland hergestellte Feuerlöschgeräte zwei Jahre ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung.

